

Leitfaden zu den Einreisebedingungen für ausländische Studierende

Die vorliegende Informationsbroschüre soll ausländischen Studierenden, welche einen Studienaufenthalt in Österreich absolvieren möchten, einen Überblick über die österreichischen Einreisebedingungen geben

Eine Publikation der
Austrian Agency for International Cooperation in
Education and Research (OeAD-GmbH)

oead

Leitfaden zu den Einreisebedingungen für ausländische Studierende

Die vorliegende Informationsbroschüre soll ausländischen Studierenden, welche einen Studienaufenthalt in Österreich absolvieren möchten, einen Überblick über die österreichischen Einreisebedingungen geben.

Studierende in Austausch- oder Stipendienprogrammen beachten bitte die entsprechenden Hinweise Ihrer österreichischen Hochschule bzw. der stipendienvergebenden Stelle.

1. Studienmöglichkeiten in Österreich.....	3
2. Voraussetzungen für das Studium in Österreich.....	4
3. Aufnahme zum Studium/Fristen/Termine	7
4. Übersicht Einreise- oder Aufenthaltstitel für das Studium in Österreich.....	9
5. Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten & Schweizer Staatsangehörige ..	10
6. Drittstaatsangehörige	11
a) Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate	11
b) Studienaufenthalte über 6 Monate.....	13
7. Anmeldung gemäß Meldegesetz	18
8. Erwerbstätigkeit	18
a) Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und Schweizer Staatsangehörige	18
b) Drittstaatsangehörige	19
9. Kontaktstellen	20
10. Liste der EU/EWR- und Schengenstaaten	21
EU-Staaten (Europäische Union).....	21
EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum)	21
Schengen-Staaten	22
11. Beglaubigung	22
12. Glossar	24
13. Abkürzungsverzeichnis	26

Stand: Jänner 2011

Download der Broschüre unter www.oead.at/leitfaden_einreise-studierende.pdf

1. Studienmöglichkeiten in Österreich

In Österreich werden Studien an folgenden Einrichtungen angeboten:

- **Universitäten und Kunstuniversitäten**
 - Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien werden als „ordentliche Studien“ geführt.
 - Universitätslehrgänge werden als „außerordentliche Studien“ geführt.
 - Achtung: Der alleinige Besuch eines Universitätslehrganges, welcher ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient, ist für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nicht ausreichend (gilt nicht für die Vorstudienlehrgänge zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen).
 - Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern gilt ebenfalls als „außerordentliches Studium“, ist jedoch alleine für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nicht ausreichend.
- **Fachhochschulen**
 - Bachelor- und Masterstudien werden als „ordentliche Studien“ geführt.
 - Lehrgänge zur Weiterbildung an Fachhochschulen werden als „außerordentliche Studien“ geführt.
- **Pädagogische Hochschulen**
 - Bachelorstudien, Hochschullehrgänge, Lehrgänge
- **Privatuniversitäten**
 - Diplomstudien, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien, Universitätslehrgänge,

Das Studium an folgenden Einrichtungen wird ebenso als ausreichender Aufenthaltswitzweck für einen Aufenthaltstitel anerkannt: Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten sowie die Ordenshochschulen in Stift Heiligenkreuz (Zisterzienser), St. Gabriel bei Mödling (SVD-Societas Verbi Divini) und das Internationale Theologische Institut für Studien zu Ehe und Familie in Gaming.

In Angleichung an einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum sind die österreichischen „ordentlichen“ Hochschulstudien gemäß der Bologna-Studienarchitektur in 3 Stufen (Abschlüsse: Bachelor, Master/Diplom Ingenieur bzw. Diplom Ingenieurin, Doktorat/PhD) gegliedert, wobei Doktoratsstudien nur von den Universitäten und Privatuniversitäten angeboten werden: Für ein Bachelorstudium ist mit einer Dauer von mindestens 6 (Arbeitsaufwand mind. 180 ECTS-Credits), bei einem Master- mit 2 bis 4 (Arbeitsaufwand zwischen 60 und 120 ECTS-Credits) und einem Doktorats-/PhD- Studium mit mindestens 6 Semestern zu rechnen. In der jetzigen Phase des Übergangs gibt es auch noch die klassische Form der Zweiteilung in Diplom- (8 bis 10 Semester) und Doktoratsstudium (6 Semester). Ausgenommen von der Bologna-Studienarchitektur sind die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin, die ex lege als Diplomstudien zu führen sind.

Universitätslehrgänge, Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge werden in verschiedenen Stufen (undergraduate – postgraduate) angeboten, wobei die postgraduate-Lehrgänge meist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad (z.B. MBA, MAS) abschließen.

2. Voraussetzungen für das Studium in Österreich

Um in Österreich an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Allgemeine Universitätsreife:

- für Bachelor- und Diplomstudium: Reifezeugnis oder gleichwertiges Dokument¹
- für Masterstudium: Bachelor oder gleichwertiger Studienabschluss
- für Doktors-/PhD- Studium: Diplom-, Master- oder gleichwertiger Studienabschluss

Falls das ausländische Zeugnis einer österreichischen Reifeprüfung nicht gleichwertig ist, wird die österreichische Universität oder Fachhochschule Ergänzungsprüfungen vorschreiben, welche vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen sind.

Über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen sowie die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse hat Österreich mit vielen Staaten Abkommen geschlossen. Nähere Auskünfte erteilen die Hochschulen oder die Anlaufstelle für Fragen zur internationalen Anerkennung von Abschlüssen des BMWF (NARIC Austria).

An Kunstuniversitäten kann die allgemeine Universitätsreife, durch die Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens nachgewiesen werden. Über die genauen Voraussetzungen informiert die jeweilige Kunstuniversität.

An Fachhochschulen kann statt oder zusätzlich zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife die Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens (z.B. Zulassungsprüfung) und/oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Qualifikation erforderlich sein. Über die genauen Voraussetzungen informiert die jeweilige Fachhochschule.

Falls der ausländische Studienabschluss einem österreichischen Studienabschluss nicht gleichwertig ist, können ergänzende Prüfungen vorgeschrieben werden. Diese werden zusätzlich zu den im Studienplan/Curriculum vorgeschriebenen Leistungen während des ordentlichen Studiums absolviert.

b) Besondere Universitätsreife (für Universitäten):

Unter der „besonderen Universitätsreife“ versteht man den Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen für das gewählte Studium in Österreich, inklusive dem Nachweis des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium der gewählten Studienrichtung im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses. Dieser Nachweis entfällt generell bei EU/EWR-Staatsangehörigen.

¹ Hierunter fallen die Studienberechtigungsprüfung, die Berufsreifeprüfung oder der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten Hochschule (postsekundäre Bildungseinrichtung), dessen vorgeschriebener Arbeitsaufwand 180 ECTS-Punkte beträgt.

Zur Erläuterung: Wenn in einem Drittstaat für das entsprechende Studium zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen über das Reifezeugnis hinaus bestehen, muss ein/e Bewerber/in mit einem Reifezeugnis aus diesem Staat die Erfüllung der dortigen Voraussetzungen nachweisen, um in Österreich zum Studium zugelassen werden zu können. Wenn im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses jedoch keine weiteren Voraussetzungen/Beschränkungen für die Zulassung zu einem bestimmten Studium existieren, muss auch für die Zulassung in Österreich kein ausländischer Studienplatz nachgewiesen werden.

Beispiele:

- Studienwerber/innen müssen eine bestimmte Punktzahl bei der Hochschulaufnahmeprüfung im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses erreichen, um einen Studienplatz zugewiesen zu bekommen (z.B. Türkei, China).
- Studienwerber/innen müssen ein „Secondary (Education) Certificate“ und eine Bescheinigung der ägyptischen Hochschulzulassungsbehörde vorweisen, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

In einigen Studienrichtungen (z.B: Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaften) kann das Rektorat der Universität den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken (Informationen darüber direkt an der jeweiligen Universität). Dies gilt auch für EU/EWR-Staatsangehörige.

c) Kenntnisse der deutschen Sprache

In Österreich ist im Regelfall **Deutsch die Unterrichtssprache** an den Bildungseinrichtungen. An zahlreichen Hochschulen werden Lehrveranstaltungen oder [Studien](#) in anderen Sprachen angeboten. Doktorats-/PhD- Studien können oftmals ohne Deutschkenntnisse – meist in englischer Sprache - absolviert werden. Nähere Informationen sind direkt bei den Hochschulen erhältlich.

Sofern Deutschkenntnisse für das Studium erforderlich sind, sollten entsprechende Nachweise (z.B. „Deutsch“ als Unterrichtsgegenstand im Reifezeugnis, Sprachzeugnisse) dem Antrag auf Zulassung beigelegt werden.

Wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichen, kann die Universität oder Fachhochschule in ihrem Zulassungsbescheid/ihrer Zulassungsbestätigung eine **Ergänzungsprüfung** aus deutscher Sprache vorschreiben, welche vor Beginn des ordentlichen Studiums abzulegen ist. Zur Vorbereitung auf **Ergänzungsprüfungen** werden in Wien, Graz und Leoben **Vorstudienlehrgänge** angeboten. Da es sich um Universitätslehrgänge handelt, werden die Studierenden als „außerordentliche Studierende“ an der Universität während des Besuchs des Vorstudienlehrgangs aufgenommen.

d) Sonstige Aufnahmevoraussetzungen

Für einzelne Universitätsstudien können noch weitere, zusätzliche Nachweise erforderlich sein (z.B. Latein, Griechisch, Biologie, körperlich-motorische Eignung).

Für das Lehramtsstudium an Universitäten im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften ist zusätzlich ein Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erbringen.

Für das Studium an einer **Pädagogischen Hochschule** ist statt allgemeiner und besonderer Universitätsreife die Eignung zum Studium in einem von der Hochschule festgesetzten Aufnahmeverfahren nachzuweisen.

Für die Zulassung an **Privatuniversitäten** sind die Voraussetzungen direkt bei der jeweiligen Privatuniversität zu erfragen.

Für die Zulassung zu **Universitäts-, Hochschul- und Weiterbildungslehrgängen** sind die Voraussetzungen direkt beim jeweiligen Lehrgang zu erfragen.

3. Aufnahme zum Studium/Fristen/Termine:

Der Zulassungsantrag ist direkt an die Universität, die Fachhochschule, die Pädagogische Hochschule oder die Privatuniversität zu senden². Einige Hochschulen bieten eine „Registrierung“ via Internet an und senden dann der/dem Antragsteller/in spezifische Informationen mittels E-Mail zu.

Ausländische Dokumente müssen im Original³ vorgelegt werden und beglaubigt⁴ sein. Jenen Dokumenten, welche nicht deutschsprachig sind⁵, müssen zusätzlich autorisierte deutsche Übersetzungen beigefügt werden; im Ausland angefertigte Übersetzungen sind ebenfalls zu beglaubigen.

Hinweis: Die Übersetzung sollte erst nach der Beglaubigung erfolgen, da auch die Beglaubigungsformel übersetzt werden muss!

- Universitäten: Die vollständigen Unterlagen müssen spätestens am 1. September für das Wintersemester und spätestens am 1. Februar für das Sommersemester an der österreichischen Universität einlangen; diese Fristen sind nicht verlängerbar. Da die Bearbeitung der Anträge einige Zeit in Anspruch nimmt, wird empfohlen, die Anträge jedoch früher einzureichen.

Für Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer/innen gelten dieselben Fristen wie für Österreicher/innen (Informationen darüber bei der jeweiligen Universität). Auch diese Staatsangehörigen sollten das Zulassungsansuchen so bald als möglich einreichen, damit durch die Bearbeitungszeit an der Universität keine wichtigen Fristen (z.B. Lehrveranstaltungsanmeldungen) versäumt werden.

- Universitäten und Kunstuniversitäten mit Aufnahmeverfahren, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen: Die Anmeldefristen und Termine für die Zulassungsprüfungen und Aufnahmeverfahren sind sehr unterschiedlich. **Bitte daher frühzeitig direkt bei der Hochschule erkundigen!**

Bei Nachweis aller Voraussetzungen sendet die Hochschule den **Zulassungsbescheid** bzw. eine Zulassungsbestätigung bzw. die Einladung zum Aufnahmeverfahren an die vom/von der Antragsteller/in angegebene Anschrift zu. Die Zulassung erfolgt entweder als ordentliche/r oder - bei Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen oder bei Lehrgängen - als außerordentliche/r Studierende/r. Nach Ankunft in Österreich müssen sich Studierende persönlich an der Hochschule anmelden.

Für das Studium sind gegebenenfalls Studienbeiträge zu entrichten. Die genaue Höhe ist bei den einzelnen Institutionen zu erfragen.

² Bei einer österreichischen Vertretungsbehörde eingebrachte Anträge werden an die Bildungseinrichtung weitergeleitet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch in diesem Fall der Antrag rechtzeitig an der Bildungseinrichtung eintreffen muss (Postlaufzeiten beachten!).

³ Es ist an der jeweiligen Institution zu erfragen, ob auch (beglaubigte) Abschriften akzeptiert werden.

⁴ Siehe Punkt 11. im Anhang.

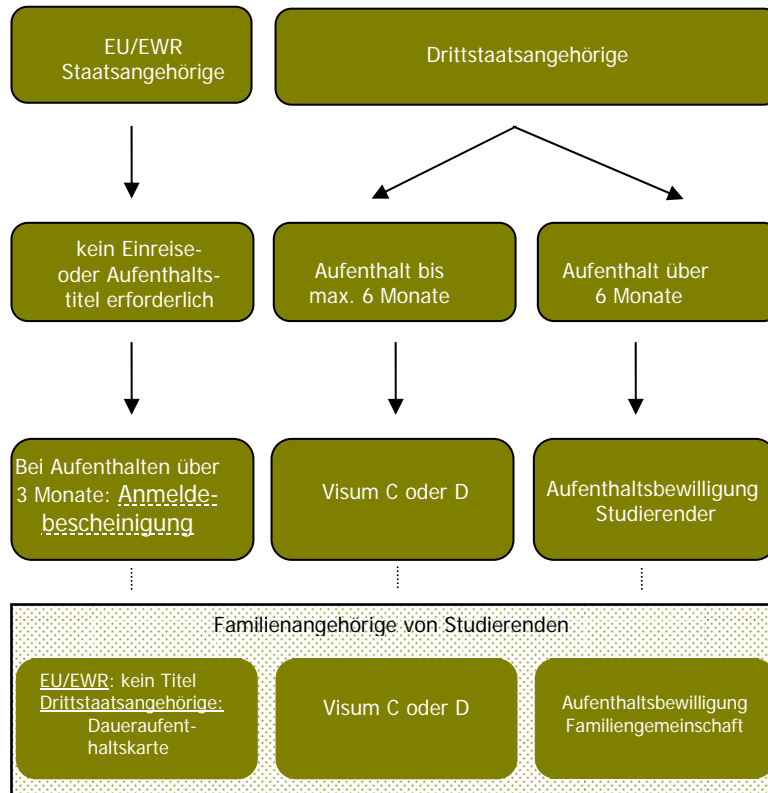
⁵ Es ist an der jeweiligen Institution zu erfragen, ob auch Unterlagen in einer anderen Sprache ohne Übersetzung akzeptiert werden.

Checkliste für die Zulassung zum Studium:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Zulassungsantrag mit dem hochschuleigenen Antragsformular (Download auf der Homepage der Hochschule) unter Angabe der gewünschten Studienrichtung.
- Unterlagen zur Bestätigung der allgemeinen Universitätsreife (bei künstlerischen und FH-Studien zusätzlich oder stattdessen oft Absolvierung einer Zulassungsprüfung bzw. eines Aufnahmeverfahrens erforderlich)
- Unterlagen zur Prüfung der besonderen Universitätsreife (gilt nur für Drittstaatsangehörige); bei Kunstuniversitäts- und Fachhochschulstudien stattdessen oft Absolvierung einer Zulassungsprüfung bzw. eines Aufnahmeverfahrens erforderlich
- Nachweis über Deutschkenntnisse (sofern erforderlich)
- Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (sofern erforderlich)

4. Übersicht Einreise- oder Aufenthaltstitel für das Studium in Österreich

Übersicht Einreise- und Aufenthaltstitel für Studierende



5. Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten und Schweizer Staatsangehörige:

Staatsangehörige der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie Schweizer Staatsangehörige benötigen weder Einreise- noch Aufenthaltstitel, sondern lediglich ein gültiges Reisedokument bzw. Personalausweis.

Bei einem Aufenthalt in Österreich von über 3 Monaten ist bei der Aufenthaltsbehörde (Landeshauptmann, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) eine Anmeldebescheinigung zu beantragen.

Checkliste Anmeldebescheinigung (bei Aufenthalt über 3 Monate):

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der Aufenthaltsbehörde und auf der [Homepage des BMI](#))
- Unterlagen:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung
 - Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (grober Richtwert: mind. EUR 400,- pro Person pro Monat)
 - Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung
- Kosten: EUR 15,00. (es können zusätzliche Gebühren anfallen)

Die Anmeldebescheinigung muss nicht verlängert werden. Vor der Abreise sollte eine Abmeldung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde erfolgen.

6. Drittstaatsangehörige:

a) Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate

Staatsangehörige folgender Staaten benötigen für einen Aufenthalt in Österreich, welcher 3 Monate nicht übersteigt, kein Visum (sichtvermerkfreie Einreise):

Albanien*	Honduras	Neuseeland
Andorra	Hong Kong	Nicaragua
Antigua und Barbuda	Israel	Panama
Argentinien	Japan (6 Monate)	Paraguay
Australien	Kanada	San Marino
Bahamas	Republik Korea (Süd)	Serbien*
Barbados	Kroatien	Singapur
Bosnien-Herzegowina*	Macao	Taiwan**
Brasilien	Malaysia	Uruguay
Brunei	Mazedonien*	Vatikanstadt
Chile	Mexiko	Venezuela
Costa Rica	Monaco	Vereinigte Staaten von Amerika
El Salvador	Montenegro*	
Guatemala		

* gilt nur für Inhaber eines biometrischen Reisepasses

** gilt nur für Reisepässe mit Personalausweisnummer

Alle anderen Staatsangehörigen benötigen für einen Aufenthalt bis zu maximal 3 Monaten ein Visum C.

Für einen Aufenthalt von 4 bis maximal 6 Monate benötigen alle Staatsangehörigen (ausgenommen Japan) ein Visum D.

Achtung: Visa sind in Österreich nicht verlängerbar. Mit Ablauf des Visums muss, sofern kein Aufenthaltstitel erteilt wurde, eine Ausreise aus dem Schengenraum erfolgen und ein neues Visum oder ein Aufenthaltstitel beantragt werden

Ein **Visum C** berechtigt zur Einreise nach und zum Aufenthalt in allen Schengenstaaten.

Ein **Visum D** berechtigt zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich und zu Reisen in andere Schengenstaaten bis zu 90 Tagen.

Checkliste Visum

- Persönliche Antragstellung für das Visum an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.
- Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z.B. auf Grund von „Schengenkonsultationspflichten“ oder Zeiten starken Andrangs) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest vier Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.
- Unterlagen:
- ausgefüllter und unterfertigter Visumsantrag (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde oder auf der [Homepage des BMEIA](#))
 - gültiges Reisedokument mit freier Seite (drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - 2 aktuelle ICAO-konforme Passfotos in Farbe in der Größe von 3,5 x 4,5 cm bis 4 x 5 cm: www.passbildkriterien.at
 - Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Bildungseinrichtung⁶
 - Glaubhaftmachung ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel:
 - für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 438,17⁷ pro Monat
 - über dem 24. Lebensjahr EUR 793,40⁷ pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 253,51⁷/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Nachweis der Unterkunft in Österreich: z.B. Vorvertrag, Anmeldung in einem Studentenheim, Bestätigung über Unterkunft
 - eine in Österreich gültige (Reise)Krankenversicherung für den Zeitraum des Studienaufenthalts mit einem Deckungsumfang von mind. EUR 30.000,-
 - Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland z.B. Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, familiäre Bindungen im Heimatland (verheiratet, verwitwet, Eltern, Kinder, etc.)
- Familienangehörige:
- erhalten nach persönlicher Antragstellung ebenfalls ein Visum unter den oben genannten Voraussetzungen.

⁶ Absolventen des St. Georgs Kollege in Istanbul benötigen keinen Zulassungsbescheid der österreichischen Bildungseinrichtung.

⁷ Diese Beträge werden jährlich angepasst. Die hier angeführten Beträge gelten für 2011.

b) Studienaufenthalte über 6 Monate

Alle Drittstaatsangehörigen benötigen für Aufenthalte über 6 Monate eine **quotenfreie Aufenthaltsbewilligung Studierende**.

Familienangehörige von Studierenden benötigen eine **quotenfreie Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft**.

Die Aufenthaltsbewilligung wird in Scheckkartenform mit Lichtbild ausgestellt, dient auch als Identitätsdokument und ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen bzw. in der Nähe bereit zu halten.

i. erste Antragstellung im Inland:

Studierende, die für die Einreise nach Österreich kein Visum benötigen⁸ (siehe Staatenliste unter Abschnitt 6a), sind berechtigt, den ersten Antrag für den Aufenthaltstitel nach der Einreise im Inland zu stellen. Der Antrag soll unmittelbar nach der Einreise persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden, damit die Erledigung noch vor Ablauf des sichtvermerksfreien Aufenthalts erfolgt. Die Antragstellung allein verschafft kein Bleiberecht über die Dauer des zulässigen sichtvermerksfreien Aufenthalts hinaus. Alternativ kann der Antrag auch an einer Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden. Aufgrund der Weiterleitung des Antrages nach Österreich muss aber mit einer längeren Wartezeit auf die Erledigung gerechnet werden.

ii. erste Antragstellung im Ausland:

Studierende, die nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, müssen ihren ersten Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ vor der Einreise persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland stellen. Der Antrag wird von der Vertretungsbehörde an die zuständige inländische Aufenthaltsbehörde weitergeleitet. Da die Entscheidung der Aufenthaltsbehörde im Ausland abzuwarten ist, wird empfohlen, den Antrag mindestens 3 Monate vor der geplanten Einreise nach Österreich abzugeben.

Wird dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stattgegeben, erhält der/die Antragsteller/in von der Vertretungsbehörde eine entsprechende Verständigung. Der/die Antragsteller/in muss dann binnen 3 Monaten nach der Verständigung einen Antrag für ein Visum D zur Einreise nach Österreich bei der Vertretungsbehörde stellen. Die Aufenthaltsbewilligung muss in Österreich spätestens binnen 6 Monaten ab Verständigung der Vertretungsbehörde, aber jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abgeholt werden.

⁸ Hierunter fallen auch Personen, welche bereits einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzen (ein Visum eines anderen Schengenstaates ist jedoch nicht ausreichend).

Checkliste für die Aufenthaltsbewilligung Studierende/r:

- Persönliche Antragstellung für die Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde. Die Aufenthaltsbewilligung soll zumindest drei Monate vor der beabsichtigten Einreise beantragt werden.
Hinweis: Staatsangehörige, welche sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch nach der Einreise in Österreich persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde stellen.
- Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde und auf der [Homepage des BMI](#))
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - Geburtsurkunde
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm bis 4 x 5 cm
 - polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)⁹
 - Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Bildungseinrichtung
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus¹⁰:
 - für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 438,17⁷ pro Monat
 - über dem 24. Lebensjahr EUR 793,40⁷ pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 2553,51⁷/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques oder durch eine Haftungserklärung einer in Österreich lebenden Person erbracht werden.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich¹⁰: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Bestätigung über Unterkunft
 - eine in Österreich gültige (Reise)Krankenversicherung mit einem Deckungsumfang von mind. EUR 30.000,- für den Zeitraum der Einreise bis zum Abschluss der Studierendenselbstversicherung in Österreich
- Die Gebühr für die erste Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 110,-. Es können noch weitere Gebühren anfallen.

⁹ Doktoratsstudierende in Austausch-, Stipendien- und Forschungsprogrammen müssen kein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sofern eine Bestätigung des jeweiligen Rektors/der jeweiligen Rektorin vorgelegt wird, dass der/die Doktoratsstudierende Teilnehmer/in des jeweiligen Programms ist.

¹⁰ Studierende, welche an einem Austauschprogramm teilnehmen und eine Bestätigung der folgenden Institutionen über Unterkunft und Sicherung des Lebensunterhalts vorlegen, müssen keine zusätzlichen Nachweise für Unterhaltsmittel und Unterkunft erbringen: Österreichischer Austauschdienst (OeAD-GmbH), Austro-American Institute of Education (AAIE, Amerika-Institut), Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft (ÖRFG).

Nicht deutschsprachige Dokumente (mit Ausnahme des Reisepasses) müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Urkunden und andere Nachweise sind nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form¹¹ vorzulegen. Wir empfehlen dem Antragsformular immer eine Kopie des Originaldokumentes, auch der beglaubigten Übersetzung und der Beglaubigung, beizulegen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

Studierende müssen keine Integrationsvereinbarung erfüllen.

Checkliste für die Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft:

- Persönliche Antragstellung für die Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde. Die Aufenthaltsbewilligung soll zumindest drei Monate vor der beabsichtigten Einreise beantragt werden.
Hinweis: Staatsangehörige, welche sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch nach der Einreise in Österreich persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde stellen.
- Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde und auf der [Homepage des BMI](#))
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - Geburtsurkunde
 - Nachweis der Familienangehörigkeit (z.B. Heiratsurkunde) und der Familiengemeinschaft im Heimatland
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm bis 4 x 5 cm
 - polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:
 - für Ehepaare insgesamt EUR 1.189,56⁷ pro Monat
 - für jedes minderjährige Kind zusätzlich EUR 122,41⁷ pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 253,51⁷/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques oder durch eine Haftungserklärung einer in Österreich lebenden Person erbracht werden.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Bestätigung über Unterkunft
 - in Österreich gültige Krankenversicherung
- Die Gebühr für die erste Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 110,-. Es können noch weitere Gebühren anfallen.

¹¹ Siehe Fußnote 3.

Nicht deutschsprachige Dokumente (mit Ausnahme des Reisepasses) müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Urkunden und andere Nachweise sind nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form¹² vorzulegen. Wir empfehlen dem Antragsformular immer eine Kopie des Originaldokumentes, auch der beglaubigten Übersetzung und der Beglaubigung, beizulegen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokumentes, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer)

Familienangehörige müssen unter Umständen eine Integrationsvereinbarung erfüllen (Ausnahmen siehe im Glossar).

iii. Studierende mit Zulassungs-/Aufnahmeprüfung:

Studierende, welche **sichtvermerksfrei** einreisen dürfen (siehe Staatenliste unter Abschnitt 6a), können zur Teilnahme an der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung ohne Visum nach Österreich einreisen und nach erfolgreicher Absolvierung ihre Aufenthaltsbewilligung persönlich bei der österreichischen Aufenthaltsbehörde beantragen. Die Aufenthaltsbewilligung sollte mindestens einen Monat vor Ablauf des zulässigen sichtvermerksfreien Aufenthalts beantragt werden.

Studierende, welche **nicht sichtvermerksfrei** einreisen dürfen und eine Zulassungs-/Aufnahmeprüfung absolvieren müssen, müssen mit dem bedingten Zulassungsbescheid bzw. der bedingten Zulassungsbestätigung der Hochschule persönlich einen Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde stellen. Da die Bearbeitung des Antrages im Ausland abgewartet werden muss, sollte der Antrag spätestens 3 Monate vor dem Termin der Zulassungs/Aufnahmeprüfung gestellt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind aus der Checkliste im Abschnitt 6b2) ersichtlich, jedoch müssen die Finanzierung sowie die Unterkunft nur „glaubhaft“ gemacht werden (Beispiele im Glossar).

Im Falle einer positiven Entscheidung der Aufenthaltsbehörde über den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellt der/die Studierende bei der Botschaft einen Antrag für ein Visum D zur Einreise nach Österreich. Die Vertretungsbehörde stellt das Visum D für 4 Monate Gültigkeit aus und weist den/die Studierenden ausdrücklich auf die Bedingung hin, dass der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung vom Nachweis der positiven Absolvierung der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung abhängt.

Der/Die Studierende reist mit dem Visum zur Absolvierung der Zulassungsprüfung nach Österreich ein. Nach erfolgreich absolvierter Prüfung muss der/die Studierende neben dem endgültigen Zulassungsbescheid/der endgültigen Aufnahmebestätigung Nachweise der Finanzierung und der Unterkunft bei der österreichischen Aufenthaltsbehörde vorlegen und kann dann seine/ihre Aufenthaltsbewilligung in Empfang nehmen. Die Abholung der Aufenthaltsbewilligung muss jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums erfolgen.

iv. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung ist bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde die Verlängerung zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag besteht weiterhin eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich, auch wenn die alte Aufenthaltsbewilligung inzwischen ablaufen sollte.

¹² Siehe Fußnote 3.

Checkliste Verlängerungsantrag Aufenthaltsbewilligung

- Persönliche Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Aufenthaltsbehörde. Der Verlängerungsantrag soll zumindest einen Monat vor dem Ablauf der alten Bewilligung abgegeben werden.
- Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der inländischen Aufenthaltsbehörde und auf der [Homepage des BMI](#))
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm bis 4 x 5 cm
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für ein weiteres Jahr in Österreich:
 - für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 438,17⁷ pro Monat
 - über dem 24. Lebensjahr EUR 793,40⁷ pro Monat
 - für Ehepaare insgesamt EUR 1.189,56⁷ pro Monat
 - für jedes minderjährige Kind zusätzlich EUR 122,41⁷ pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 253,51⁷/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim
 - in Österreich gültige Krankenversicherung
 - Fortsetzungsbestätigung der Hochschule
 - schriftlicher **Studienerfolgsnachweis** der Hochschule, im Regelfall über erfolgreich absolvierte Prüfungen im Ausmaß von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS-Credits pro Studienjahr¹³. Liegen jedoch unabwendbare und unvorhersehbare Gründe vor, die der Einflussphäre des/der Studierenden entzogen, sind, kann die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens des Studienerfolgs nach Prüfung im Einzelfall verlängert werden.
- Die Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 100,-. Es können noch weitere Gebühren anfallen.
- Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall wieder für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

Eine Zweckänderung des Aufenthaltstitels ist nur zulässig, wenn der/die Studierende die Voraussetzungen für den neu beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht (nähere Auskünfte bei den Aufenthaltsbehörden).

Studierende können nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Privatuniversität eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ quotenfrei beantragen, wenn sie einen Bruttoentlohnung von Euro 2.520,-⁷/Monat erhalten und ihre Ausbildung am österreichischen Arbeitsmarkt benötigt wird.

¹³ Doktoratsstudierende legen eine Bestätigung ihres Betreuers bzw. ihrer Betreuerin über den erfolgreichen Studienfortschritt vor.

7. Anmeldung gemäß Meldegesetz

Alle Staatsangehörigen müssen sich binnen drei Tagen nach Ankunft in Österreich am zuständigen Meldeamt des Wohnsitzes im Inland anmelden. Änderungen oder Aufgabe des Wohnsitzes sind dem Meldeamt ebenfalls binnen drei Tagen mitzuteilen.

Checkliste Anmeldung gemäß Meldegesetz

- beim [Meldeamt](#) (Gemeindeamt, Magistrat)
- Unterlagen:
 - Meldezettel: muss sowohl vom Vermieter/von der Vermieterin der Unterkunft (z.B.: Studentenheimträger) als auch vom/von der Studierenden unterschrieben sein. Der Meldezettel ist auf dem Meldeamt oder [im Internet](#) erhältlich.
 - Reisedokument
 - Geburtsurkunde
- Kosten: Es sind keine Gebühren zu entrichten.

8. Erwerbstätigkeit

a) Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und Schweizer Staatsangehörige

Staatsangehörige der EU 15-Staaten (siehe Liste im Abschnitt 10) sowie von Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich keine Beschäftigungsbewilligung.

Staatsangehörige der neuen EU-Staaten (Ausnahmen: Malta, Zypern; siehe Liste im Abschnitt 10) benötigen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung. Wird eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, sind diese Studierenden hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Tätigkeiten nicht eingeschränkt, d.h. nicht an Saisonarbeiten oder geringfügige Beschäftigungen, gebunden. Voraussetzung für eine Beschäftigungsbewilligung ist unter anderem, dass die offene Stelle nicht durch beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Arbeitslose besetzt werden kann (Arbeitsmarktprüfung).

b) Drittstaatsangehörige

i. Beschäftigungsbewilligung

Drittstaatsangehörigen Studierenden mit Aufenthaltsbewilligung ist eine Erwerbstätigkeit während des Studienaufenthalts prinzipiell gestattet. Dabei sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich benötigen drittstaatsangehörige Studierende eine Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Der Studienerfolg darf durch die Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Daher wird eine Bewilligung nur für geringfügige Beschäftigungen oder für einen größeren Umfang nur für vorlesungsfreie Zeiten erteilt. Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) mindestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen und gilt nur für die konkrete Erwerbstätigkeit bei diesem Arbeitgeber.

Hinweis: Anlässlich des Verfahrens zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung werden mehrere Voraussetzungen, darunter auch die Lage am österreichischen Arbeitsmarkt, geprüft. Die Anzahl der Beschäftigungsbewilligungen ist daher beschränkt.

ii. Anzeigebestätigung

Wenn der Studienplan der österreichischen Bildungseinrichtung die Absolvierung eines **Berufspraktikums** vorsieht, muss keine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. Der Arbeitgeber muss stattdessen das Praktikum spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit dem Arbeitsmarktservice (AMS) mitteilen. Das AMS stellt dann eine **Anzeigebestätigung** aus.

Auch ein **Volontariat** kann ohne Beschäftigungsbewilligung ausgeübt werden. Als Volontariat gilt die Beschäftigung ausschließlich zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen für die Praxis ohne Entgeltanspruch und ohne Arbeitspflicht. Auch ein Volontariat muss vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) angezeigt werden.

iii. ohne Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung

Eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich, wenn eine **vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommene Tätigkeit** ausgeübt wird. Dies sind z.B.:

- wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst, z.B. Studienassistent/innen,
- Tätigkeiten im Rahmen von EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen (z.B. Erasmus, Tempus, Phare) oder
- Tätigkeiten im Rahmen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen, an welchen mindestens eine österreichische Hochschule beteiligt ist (OeAD, AIESEC, ELSA, IAESTE, FHK,...)

Für eine Erwerbstätigkeit mittels **Werkvertrag** (= selbständige Erwerbstätigkeit) ist ebenfalls keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Es handelt sich hierbei im Gegensatz zur unselbständigen Erwerbstätigkeit um eine Tätigkeit, die die Erbringung eines Werkes/Erfolges zum Vertragsgegenstand hat. Dabei ist der/die Selbstständige (Werkunternehmer/in) nicht an fixe Arbeitszeiten gebunden, frei bei der Wahl des Arbeitsortes und nicht in die Organisation des Auftraggebers/der Auftraggeberin eingebunden. Der/Die Werkunternehmer/in ist gegebenenfalls für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung von Steuern (Umsatzsteuer, Einkommenssteuer) selbst verantwortlich.

iv. Familienangehörige

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Studierenden dürfen in Österreich nicht erwerbstätig werden.

9. Kontaktstellen

- **bei Fragen zum Studium und Aufenthalt in Österreich**
Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) – Vertretung der Studierenden
Tel. +43 (0) 1/310 88 80, e-Mail: oeH@oeH.ac.at, auslaenderInnenreferat@oeH.ac.at,
www.oeH.ac.at
ÖH an den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
www.oeH.ac.at/vorort
- **bei Fragen zum Studium an einer bestimmten Bildungseinrichtung in Österreich**
Auslandsbüro (Außeninstitut, Büro für Internationale Beziehungen) und **Studienabteilung** der jeweiligen Universität: www.portal.ac.at
Abteilungen für internationale Beziehungen und **Auslandsbeauftragte** der jeweiligen Fachhochschule: www.fhr.ac.at, www.fachhochschulen.ac.at
Pädagogische Hochschulen: www.bmukk.gv.at
Privatuniversitäten: www.akkreditierungsrat.at
- **bei Fragen zum Aufenthalt in Österreich sowie zur vorliegenden Broschüre**
Österreichischer Austauschdienst (OeAD):
Tel. +43 (0)1/4277-28102, e-Mail: info@oeAD.at, www.oeAD.at
- **bei Fragen zu Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 6 Monate):**
Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung III/4:
Tel. +43 (0)1/53126-0, e-Mail: bmi-iii-4@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

- **bei Fragen zu Visa, sichtvermerksfreie Einreise (Aufenthalt kürzer als 6 Monate):**
Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung II/3:
Tel. +43 (0)1/53126-0; e-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at
Bundesministerium für europäische und Internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.2:
Tel. +43 (0)50 11 50-0; e-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at, www.bmeia.gv.at
- **bei Fragen zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung:**
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Abteilung II/7:
Tel. +43 (0)1/71100-0, e-Mail: post@ii7.bmwa.gv.at, www.bmwa.gv.at
- **im Ausland:**
Österreichische Vertretungsbehörden (Botschaften und Generalkonsulate):
www.bmeia.gv.at
- **Stipendien und Fördermöglichkeiten**
www.grants.at

10. Liste der EU/EWR- und Schengenstaaten

EU-Staaten (Europäische Union)

Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien *	Italien	Rumänien *
Dänemark	Lettland *	Schweden
Deutschland	Litauen *	Slowakei *
Estland *	Luxemburg	Slowenien *
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechische Republik *
Griechenland	Österreich	Ungarn *
Großbritannien	Polen *	Zypern

Alle Staatsangehörigen von mit * gekennzeichneten Staaten (neue EU Staaten) benötigen eine Beschäftigungsbewilligung.

EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum)

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Schengen-Staaten¹⁴

Belgien	Island	Polen
Dänemark	Italien	Portugal
Deutschland	Lettland	Schweden
Niederlande	Litauen	Schweiz
Estland	Luxemburg	Slowakei
Finnland	Malta	Slowenien
Frankreich	Norwegen	Spanien
Griechenland	Österreich	Tschechische Republik
		Ungarn

11. Beglaubigung

Beglaubigungen bestätigen die Echtheit von Urkunden bzw. von Unterschriften. Damit ausländische Dokumente bei Behörden und Hochschulen in Österreich vorgelegt werden können, benötigen sie meist eine Beglaubigung. Mehrere Staaten haben mit Österreich Abkommen bezüglich Beglaubigungen abgeschlossen, die das Verfahren vereinfachen sollen.

Es gibt somit 3 Varianten:

1. Es ist keine Beglaubigung erforderlich.
2. Es ist eine Beglaubigung mittels Apostille erforderlich.
3. Es ist eine vollständige Beglaubigung erforderlich.

1. Keine Beglaubigung: bestimmte Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, gerichtliche Urkunden) aus folgenden Staaten brauchen aufgrund bilateraler Abkommen keine Beglaubigung oder Apostille:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

¹⁴ Stand: 23.12.2008

2. Beglaubigung mittels Apostille: Apostillen sind Beglaubigungen, die auf öffentlichen Urkunden (z.B. Studienbestätigungen) in Form eines Stempels angebracht werden. Folgende Staaten sind dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten, weshalb ihre Urkunden nur eine Apostille benötigen:

Afrika

Botswana, Lesotho, Liberia, Malawi, Mauritius, Namibia, Sao Tomé und Príncipe, Seychellen, Südafrika, Swasiland

Amerika:

Argentinien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Ecuador, El Salvador, Grenada, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Panama, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Surinam, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:

Armenien, Aserbaidschan, Brunei, China (nur Hong Kong oder Macao), Georgien, Indien, Israel, Japan, Kasachstan, Republik Korea (Südkorea), Türkei
Australien und Ozeanien
Australien, Cookinseln, Fidschiinseln, Marshallinseln, Neuseeland, Niue, Samoa, Tonga, Vanuatu

Europa:

EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich;
Sonstige: Albanien, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Russland, San Marino, Schweiz, Serbien, Ukraine

3. Alle restlichen Länder benötigen eine **vollständige Beglaubigung**. Das heißt zuerst muss der innerstaatliche Beglaubigungsweg des Herkunftsstaates abgeschlossen werden, danach erfolgt die Letztbeglaubigung des Dokuments durch das dortige Außenministerium und zuletzt muss die österreichische Vertretungsbehörde die Urkunde überbeglaubigen.

Da die Regelungen länderspezifisch sind, empfiehlt es sich, sich vorher bei der jeweiligen Österreichischen Vertretungsbehörde zu erkundigen, ob und welche Urkunden zu beglaubigen sind.

12. Glossar

Anmeldebescheinigung: dient zur Dokumentation des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von EU/EWR- und Schweizer Bürger/innen (siehe Abschnitt 5).

Arbeitsmarktservice (AMS): Das Arbeitsmarktservice vermittelt Arbeitskräfte auf offene Stellen und unterstützt Unternehmen durch Beratung und Information. Die Zuständigkeit des AMS richtet sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. Sitz des Unternehmens; <http://www.ams.at>

Aufenthaltsbehörde: die in Österreich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz eines Ausländers/einer Ausländerin für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zuständige Behörde. Zuständig ist der **Landeshauptmann**, welcher die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden. Die zuständigen Behörden und ihre Adressen sind im Behördenwegweiser <http://www.help.gv.at> abrufbar.

Aufenthaltstitel: berechtigen Drittstaatsangehörige zu einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt in Österreich und können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in Österreich verlängert werden. Aufenthaltstitel sind z.B. Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

bedingter Zulassungsbescheid bzw. bedingte Zulassungsbestätigung: Aufnahmebestätigung der Universität bzw. der Fachhochschule, die an die Bedingung geknüpft ist, dass eine vorgeschriebene Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wird.

Beschäftigungsbewilligung: Eine Beschäftigungsbewilligung wird **dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin erteilt** und berechtigt ihn oder sie zur Beschäftigung der konkret beantragten Arbeitskraft auf einem genau bezeichneten Arbeitsplatz.

Curriculum: „Lehrplan“ eines Studiums, der das Qualifikationsprofil, den Inhalt und den Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festlegt.

Drittstaatsangehörige: sind ausländische Personen, welche nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz sind.

ECTS: European Credit Transfer System; System zur Anrechnung von akademischen Studienleistungen an europäischen Universitäten;

Ergänzungsprüfung: Prüfungen die von der Hochschule vorgeschrieben werden können, um die Voraussetzungen für die Aufnahme zu erfüllen **oder** um die Kenntnis der deutschen Sprache oder die körperlich-motorische Eignung nachzuweisen.

Geringfügige Beschäftigung: Als geringfügig gilt eine Beschäftigung bis zu einer Entlohnung von EUR 374,02 brutto pro Monat (dieser Betrag wird jährlich angepasst). Geringfügige Beschäftigte sind nicht automatisch krankenversichert.

Glaubhaftmachung: es muss mit entsprechenden Unterlagen belegt werden können, dass die Finanzierung des Aufenthaltes und eine Wohnmöglichkeit in Österreich gegeben sind, sobald das Studium in Österreich aufgenommen wird. Solche Unterlagen können zum Beispiel sein: schriftliche Bestätigung über regelmäßige Unterhaltsleistung der Eltern, Bestätigung über Wohnmöglichkeit, z.B. Vorvertrag, Anmeldung in einem Studentenwohnheim.

Haftungserklärung: eine schriftliche Erklärung einer in Österreich wohnhaften Person, in welcher diese Person sich zur Übernahme der Kosten für Krankenversicherung, Unterhalt und Unterkunft sowie sonstiger Kosten, welche durch eine/n Inhaber/in eines Aufenthaltstitels gegenüber dem Staat und seinen Behörden und Gebietskörperschaften (wie z.B. Krankenkassen) verursacht werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt für 5 Jahre und muss vor einem österreichischen Gericht oder Notar abgegeben werden. Das Formular findet sich auf der [Homepage des BMI](#).

Integrationsvereinbarung: ist die Verpflichtung für Neuzuwanderer/innen, innerhalb gewisser Fristen einen Deutsch-Integrationskurs zum Zweck des Erlernens der deutschen Sprache zu besuchen, und dessen erfolgreiche Absolvierung nachzuweisen. Wichtige Ausnahmen gelten für EU/EWR- sowie Schweizer Bürger/innen und deren Angehörige, sowie Kinder unter 9 Jahren. Sonstige Personen, welche über einen Schulabschluss verfügen, mit dem der Besuch einer österreichischen Hochschule möglich ist müssen ebenfalls keine Deutsch-Integrationskurse besuchen.

Österreichische Vertretungsbehörden: Botschaften und Generalkonsulate
www.bmeia.gv.at

Postsekundäre Bildungseinrichtungen: In Österreich sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen jene Bildungseinrichtungen,

- die Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Credits anbieten,
- bei welchen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und
- die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinn dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

Quote: Die Anzahl der pro Jahr neu zu vergebenden Niederlassungsbewilligungen (z. B. für Schlüsselkräfte, Familienangehörige) ist gesetzlich beschränkt und wird als Quote bezeichnet. Wenn diese Anzahl (= Quote) in einem Jahr ausgeschöpft wurde, kann in diesem Jahr keine weitere quotenpflichtige Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Es gibt aber auch Aufenthaltstitel, welche keiner zahlenmäßigen Beschränkung unterliegen und somit „quotenfrei“ sind (z.B. alle Aufenthaltsbewilligungen).

Studierendenselbstversicherung: Ordentliche Studierende an allen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie außerordentliche Studierende an Vorstudienlehrgängen können sich bei der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst krankenversichern. Die Kosten hiefür betragen monatlich EUR 23,84 (Stand 2009). Es sind jedoch Einkommensobergrenzen und die Einhaltung bestimmter Bedingungen (Studienzeiten, Studienwechsel) zu berücksichtigen.

VisumH (Sichtvermerk): berechtigt zur Einreise nach Österreich und zu einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten, d.h. wer ein Visum zur Einreise benötigt unterliegt der sog. Sichtvermerkspflicht. Sichtvermerksfreiheit genießen jene Staatsangehörigen die ohne Visum nach Österreich einreisen dürfen. Ein Visum ist in Österreich nicht verlängerbar. Die verschiedenen Visakategorien werden im Abschnitt 6a) beschrieben.

Vorstudienlehrgang: Die Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben sind studienvorbereitende Einrichtungen für internationale Studierende. Sie haben die Aufgabe, Studierende auf Ergänzungsprüfungen aus deutscher Sprache oder aus anderen Fächern, welche die Hochschulen vorgeschrieben haben, vorzubereiten.

13. Abkürzungsverzeichnis

AIIESEC	The international platform for young people to discover and develop their potential
AMS	Arbeitsmarktservice
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
d.h.	das heißt
ELSA	European Law Students' Association
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschul-Konferenz
IAESTE	The International Association for the Exchange of Students for Technical Experience
ICAO	International Civil Aviation Organization
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
sog.	sogenannt
z.B.	zum Beispiel



Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH); A-1090 Wien,
Alser Straße 4/1/3/8; Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien

A-1090 Wien | Alser Straße 4/1/3/8 | T +43 1 4277-28102 | F +43 1 4277 9281
info@oead.at | www.oead.at

Layout: Eva Müllner